



Satzung des Vereins

Fellig

Version 2.3

§1 Der Verein

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fellig“.
- (2) Sitz des Vereins ist Griesheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Unterstützung von Künstlern und Kulturinteressierten, welche sich für die künstlerische Darstellung von anthropomorphen Tieren im literarischen, graphischen und filmischen Sinne interessieren.
- (3) Der Verein kann auch im Bereich des Naturschutzes tätig werden, solange dies nicht in Konflikt mit der eigentlichen Aufgabe gerät.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Veranstaltung regelmäßiger, öffentlicher Vorträge zur Wissensvermittlung in der Anwendung digitaler Hilfsmittel wie Zeichenprogramme, Speicherformate, Druckdatenerstellung, Musikkomposition, Videoschnitt, etc.
 - (b) Veranstaltung von jährlich stattfindenden Tagungen zum Zwecke der internationalen Begegnungen und des kulturellen Austausches.
 - (c) Veranstaltung von anlassunabhängigen Gesellschaftsabenden.
 - (d) Bereitstellung von digitalen Kommunikationsmitteln im Internet.
 - (e) Bereitstellung einer digitalen Plattform zur Veröffentlichung von Kunst im literarischen, graphischen und filmischen Sinne.
 - (f) Erhalt des kulturellen Erbes, mithilfe von digitaler Speicherung und Langzeitarchivierung künstlerischer Werke.
 - (g) Regionale und überregionale Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die in der Satzung formulierten Zwecke des Vereins durch ihre Aktivitäten fördern.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen werden als assoziierte Organisation geführt.
- (2) Nicht eingetragene Vereine können als assoziierte Organisation aufgenommen werden.
- (3) Lokale Vertretungen treten als assoziierte Organisationen auf.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für assoziierte Organisationen.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (7) Bei Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (11) Überführung von Mitgliedern aus anderen Vereinen: Mitglieder anderer Vereine können direkt ohne individuellen Antrag jedes einzelnen überführt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (12) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und bleiben Vollmitglied.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenmitgliedsstatus wieder aberkennen, sofern das Mitglied grundlegend und schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (14) Der Verein kann selbst als juristische Person Mitglied in anderen Organisationen, Dachverbänden und Interessengemeinschaften werden. Dies geschieht auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

§5 Beiträge

- (1) Es wird unterschieden zwischen Mitgliedsbeiträgen von Vollmitgliedern und assoziierte Organisationen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es muss mindestens ein ermäßigter und ein regulärer Beitrag beschlossen werden. Weitere Beitragsklassen können beschlossen werden.
- (3) Die Beiträge für assoziierte Organisationen werden individuell durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Jedem Mitglied steht es frei zu spenden, sowie einen erhöhten Beitrag zu zahlen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Januar des angefangenen Jahres zu zahlen. Bei Neueintritt erfolgt die Zahlung innerhalb der ersten vier Wochen und wird anteilig zum Geschäftsjahr berechnet.

§6 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in Funktion als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder können für Aufwendungen (zum Beispiel Transportkosten) entschädigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- (3) dem Schatzmeister,
- (4) gegebenenfalls einem technischen Leiter,
- (5) bis zu drei Beisitzern.
- (6) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes diesen auf Antrag eines Mitglieds neu wählen. Dies ist nur möglich, wenn die Neuwahl als Teil der Tagesordnung fristgerecht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.

- (8) Die Aufgaben des technischen Leiters ist die Planung, die Durchführung des Betriebs, die Instandhaltung und Wartung technischer Anlagen des Vereins. Er kann Teile dieser Aufgaben an Ausschüsse delegieren.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Die Funktion des Schatzmeisters kann ganz oder in Teilen durch eine externe Fachkraft oder ein externes Unternehmen umgesetzt werden. Sollte der Schatzmeister ganz durch eine externe Kraft umgesetzt werden, so bleibt der Posten im Vorstand unbesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahl des Schatzmeisters ob Funktionen abgegeben werden sollen. Der Vorstand beauftragt dann eine externe Fachkraft oder ein externes Unternehmen. Die Mitgliederversammlung kann in die Wahl der Fachkraft oder des Unternehmens einbezogen werden.

§9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein-vertretungsberechtigt (Vorstand gemäß §26 BGB).
- (2) Der technische Leiter ist berechtigt, Kauf-, Wartungs-, Dienstleistungs- und Entsorgungsverträge im Namen des Vereins einzugehen, sofern diese in direktem Zusammenhang mit den Tätigkeiten seines Amtes stehen. Nötige Gelder hierzu müssen durch den Rest des Vorstandes bewilligt werden.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende sowie der technische Leiter ist von den Beschränkungen des BGB §181 befreit.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im mittleren Drittel des Jahres einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unter Benennung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen auf schriftlichem Wege einberufen werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied sowie ein Nicht-Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Protokollanten und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

- (7) Sofern die Mitgliederversammlung aufgrund zu weniger Vereinsmitglieder nicht beschlussfähig ist, wird eine zweite (Not-)Mitgliederversammlung einberufen, welche unter Beibehaltung der Tagesordnung immer beschlussfähig ist.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Funktion des Kassenprüfers kann ganz oder in Teilen durch eine externe Fachkraft oder ein externes Unternehmen umgesetzt werden. Diese externe Fachkraft oder Unternehmen darf nicht auch mit Funktionen des Schatzmeisters betraut sein. Die Regelungen für einen externen Schatzmeister sind analog an zu wenden.

§12 Ausschusswesen

- (1) Es können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Der Vorstand kann den Ausschüssen zweckgebunden Gelder bewilligen.
- (3) Näheres regelt ein internes Dokument, welches durch den Vorstand verabschiedet wird.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.